Rechnungslegung

Digitale Zahnheilkunde in der GOZ

icht erst seit der IDS 2015 dürfte sich herumgesprochen haben: Die Zukunft der Zahnheilkunde ist digital. Unter "Digitaler Zahnheilkunde" werden computergestützte bzw. digitalisierte Arbeitsprozesse innerhalb der zahnärztlichen Therapie verstanden. Durch die Digitalisierung kann vor allem die Präzision gesteigert werden. Eine reproduzierbar hohe Qualität kann erreicht und die Sicherheit bei der virtuellen Vorplanung verbessert werden. Ziel ist es, möglichst viele Daten und Arbeitsschritte der Therapie zu digitalisieren und entsprechend am Computer mithilfe geeigneter Software und Maschinen zu verarbeiten.

Aber was wird zukünftig alles zur digitalen Zahnheilkunde gehören? Ist die Zukunft bereits in der zurzeit gültigen Gebührenordnung abgebildet? Leider wird dem technischen Fortschritt in der seit 2012 geltenden GOZ nur teilweise Rechnung getragen. In dieser und der nächsten Ausgabe des MBZ werden wir einen kurzen Überblick über die GOZ-Positionen geben, die eventuell die digitale Zahnheilkunde betreffen könnten.



Geb.-Nr. 0065 GOZ

Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Täglich werden in der Zahnheilkunde Abformungen vorgenommen. Die digitale Abformung macht dabei gegenüber der analogen Abformung die Arbeit nicht per se einfacher. Wer bei konventioneller Abformung Probleme hat, wird auch mit digitaler Abformung Schwierigkeiten haben. Wie bei allen neuen Techniken muss man auch die optisch-elektronische Abformung erst einmal durch fleißiges Üben erlernen. Bei der digitalen Abformung werden die intraoralen Strukturen von Zahnstumpf, Gingivarand und den Nachbarzähnen gescannt. Der wirkliche Vorteil beim Scannen liegt in der Möglichkeit, nicht optimal "abgeformte" Areale selektiv "nachscannen" zu können.

Die digitale Abformung wird seit dem Inkrafttreten der GOZ-Novelle am 1. Januar 2012 nach der Geb.-Nr. 0065 GOZ berechnet. Diese Gebührennummer ist in einer Sitzung maximal viermal berechnungsfähig. Sie kann einmal je Kieferhälfte für den Ober- und Unterkiefer oder einmal je Frontzahnbereich berechnet werden. Mit dieser Leistung sind sämtliche vorbereitenden Maßnahmen, die einfache digitale Bissregistrierung und die Archivierung abgegolten. Nicht berechenbar sind daneben konventionelle Abformungen für dieselbe Kieferhälfte oder denselben Frontzahnbereich. Die "computergestützte Auswertung der optisch-elektronischen Abformung zur Diagnose und Planung" ist nicht in der Position 0065 GOZ enthalten und wird deshalb als selbstständige Leistung nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Alle anfallenden zahntechnischen Leistungen können nach § 9 GOZ zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Geb.-Nr. 8035 GOZ

Kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, gegebenenfalls das Anlegen eines Übertragungsbogens, gegebenenfalls das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)

Die Leistung nach Geb.-Nr. 8035 GOZ ist Voraussetzung für die schädelbezügliche Montage eines Oberkiefermodells in einem voll adjustierbaren Artikulator mittels einer elektronischen Aufzeichnung der Scharnierachse der Kiefergelenke. Die Übertragung erfolgt nach Ermittlung und Markierung der Referenzpunkte durch einen individuell einzustellenden Gesichtsbogen. Die Geb.-Nr. 8035 GOZ enthält alle zahnärztlichen Maßnahmen, die bei der Übertragung der Kiefer in den Artikulator anfallen. Zusätzlich können alle labortechnischen Leistungen, insbesondere die Montage von Ober- und Unterkiefermodellen in einen voll adjustierbaren Artikulator (Mittelwertartikulator III), sowie die Einstellung des Artikulators nach den übermittelten individuellen Werten gesondert nach § 9 GOZ berechnet werden. Auch die Montage des Gegenkiefermodells ist als zahntechnische Leistung berechenbar.

Ihr ZÄK GOZ-Referat Dr. Helmut Kesler, Susanne Wandrey, Daniel Urbschat

Fortsetzung im MBZ 09/2015